

## **6. Satzung vom 08.06.2017 zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung für die Kindertagesstätten (Kitas) der Stadt Zeven vom 18.02.2010**

Aufgrund der §§ 5, 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie den §§ 5 und 8 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (Ki-TaG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Zeven in seiner Sitzung am 08.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel I**

Die Satzung über den Betrieb und der Benutzung für die Kindertagesstätten (Kitas) der Stadt Zeven wird wie folgt geändert:

1. „§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
“Erkrankt ein Kind an einer in § 34 Infektionsschutzgesetz genannten Krankheit, ist die Einrichtung unverzüglich zu informieren. Das Kind kann erst wieder aufgenommen werden, wenn aus einem schriftlichen Attest des behandelnden Arztes hervorgeht, dass eine Ansteckung nicht zu befürchten ist. Meldepflichtige Krankheiten werden dem Gesundheitsamt gemeldet.“
2. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „Die Kindertagesstätten bieten Betreuungszeiten in Vormittags-, Nachmittags- und Ganztagsgruppen an. Die Betreuungszeiten verteilen sich gleichermaßen auf die Tage Montag bis Freitag. Die Betreuungszeiten der einzelnen Kindertagesstätten ergeben sich aus der Anlage.“
3. § 6 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Bei Bedarf wird ein Frühdienst von 6.30 Uhr bis 8.00 Uhr, ein Mittagsdienst von 12.00 Uhr bis max. 14.30 Uhr und ein Spätdienst von 15.30 Uhr bis 17.30 Uhr angeboten.“
4. „In § 6 Abs. 5 wird ein neuer Satz 6 eingefügt: „Eine Ferienbetreuung findet nur statt, wenn mind. 10 Kinder verbindlich angemeldet werden.“
5. „In § 9 Abs. 7 wird ein neuer Satz 2 eingefügt: „;Bei Wegzug der Eltern/Sorgeberechtigten aus dem Bereich der Stadt Zeven hat eine Abmeldung zum Ende des Monats zu erfolgen, indem der Wegzug abgeschlossen wird.“
6. In der Tabelle zu § 10 Abs. 1 wird das Angebot 20 Std vormittags Krippe und 10 Std nachmittags Hort gestrichen.
7. In § 10 Abs. 3 wird der Satz 3 ersatzlos gestrichen.
8. Die §§ 11 und 12 werden zu § 12 und 13

9. Es wird ein neuer § 11 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

§ 11  
Ausschluss der Benutzung

- (1) Vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte können Kinder ausgeschlossen werden, wenn
1. Eltern/Sorgeberechtigte nicht ausreichend bei der Betreuung mitwirken und ihren Pflichten aus dieser Satzung nicht oder nicht in ausreichendem Maße nachkommen.
  2. Kinder die Tagesstätte nicht regelmäßig besuchen oder länger als 5 Tage innerhalb eines Monats unentschuldig fehlen,
  3. Kinder wiederholt nicht rechtzeitig nach Beendigung der Öffnungszeiten abgeholt worden sind,
  4. Kinder sich nicht in die Gemeinschaft einfügen, diese Satzung und etwaige Benutzungsordnungen nicht einhalten oder den geordneten Betrieb der Einrichtung in unzumutbarer Weise stören. Dies gilt insbesondere, wenn sich herausstellt, dass die Fähigkeit zum Besuch einer Kinderkrippe, eines Regelkindergartens oder eines Hortes nicht gegeben ist.
  5. Kinder regelmäßig stark verunreinigt oder in einem schlechten gesundheitlichen Zustand in die Tageseinrichtung gebracht werden,
  6. die Benutzungsgebühr oder den Auslagenersatz für die Mittagsverpflegung wiederholt oder mehr als zwei Monate nicht gezahlt hat.
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Sorgeberechtigten schriftlich durch den Fachbereich Bürger, Ordnung und Verkehr zu benachrichtigen und anzuhören.
- (3) Gleichzeitig ist das Kreisjugendamt hierüber zu informieren.

10. In § 13 wird der Satz 2 ersatzlos gestrichen.

**Artikel II**

Diese Satzung tritt zum 01.08.2017 in Kraft.

Zeven, den 08.06.2017

S t a d t   Z e v e n  
(L.S.)

Der Stadtdirektor  
In Vertretung

Irene Körner